

# Parkordnung

## der Wohnungsbaugenossenschaft „Glück Auf“ Gera eG



1. Mit der Aushändigung der Parkkarte wird die Parkordnung anerkannt. Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen von PKWs und gilt ausschließlich für die entsprechend gekennzeichneten Parkflächen der Genossenschaft. Die Parkkarte gilt **nicht** in den Wohnanlagen „Birkenpark“, Anna-Schneider-Weg/Reichsstraße.
2. Für die Parkzone gelten die einschlägigen behördlichen Vorschriften und die Hausordnung der Genossenschaft.
3. Mitglieder/Mieter, die im Besitz der gültigen Parkkarte sind, haben das Recht, ihr Fahrzeug auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen zu parken.
4. Behindertenstellplätze dürfen nur von Berechtigten (Inhaber Schwerbeschädigtenausweis) genutzt werden.
5. Es darf nur mit PKW auf den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten.
6. Die Parkkarte ist von außen sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen bzw. anzubringen. Fahrzeughalter, deren Fahrzeuge ohne gültige, sichtbare Parkkarte auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden, haben mit einem kostenpflichtigen Abschleppen des Fahrzeuges zu rechnen.
7. Die Parkkarte wird dem Mitglied/Mieter mit gültigem Nutzungsvertrag nur persönlich bzw. an eine von ihm beauftragte Person gegen Vorlage einer Vollmacht vom zuständigen Hauswart ausgehändigt.
8. Die Gebühr pro Parkkarte beträgt für Mitglieder/Mieter monatlich 3,00 €. Die Bezahlung hat zusammen mit der Miete zu erfolgen.
9. Der Inhaber einer Parkkarte hat keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
10. Die WBG „Glück Auf“ Gera eG stellt ausgewiesene Parkstellflächen zur Verfügung, ohne die Übernahme von Garantien bezüglich des Zustandes dieser Flächen. Damit entfallen Ansprüche, die sich u.a. aus der Art der Befestigung des Untergrundes oder aus der Markierung der Stellflächen ergeben könnten. Die Beseitigung von Schnee und Eis obliegt dem Nutzer der Stellfläche.
11. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht werden. Für abhanden gekommene Fahrzeuge oder deren Inhalt haftet der Vermieter ebenfalls nicht. Der Fahrzeughalter hat sich gegen alle Gefahren selbst ausreichend zu sichern.
12. Mit dem Ablauf des Nutzungsvertrages für die Wohnung endet auch die Nutzungsberechtigung für die Parkfläche. Die Parkkarte ist spätestens bei der Rückgabe der Wohnung an die Genossenschaft zurückzugeben.
13. Bei Zuwiderhandlungen bzw. groben Verstößen gegen die Parkordnung ist der Vermieter berechtigt, die Parkkarte einzuziehen und für ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt für den Missbrauch der Parkkarte.
14. Bei Verlust der Parkkarte ist eine Gebühr von 30,00 € an die Genossenschaft zu zahlen.
15. Diese Parkordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

gez. Klinger  
Vorstandsvorsitzender

gez. Lack  
Vorstand



**WBG „Glück Auf“ Gera eG**  
Berliner Straße 5, 07545 Gera  
Telefon 0365 833300  
Fax 0365 8333016  
E-Mail wbg@glueckaufgera.de  
www.glueckaufgera.de